

Satzung des Kultur- und Fördervereins Groß Schulzendorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet Kultur- und Förderverein Groß Schulzendorf.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Potsdam) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e. V.“

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist Ludwigsfelde Ortsteil Groß Schulzendorf.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Groß Schulzendorf.
2. Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe im Ort.

Diese Vereinszwecke werden verwirklicht durch:

- Erhaltung der in Groß Schulzendorf vorhandenen Kulturwerte
- Aufarbeitung der Geschichte von Groß Schulzendorf, Unterstützung bei der Erstellung einer Ortschronik einschließlich der Sammlung und Aufarbeitung von Dokumenten und Fotos
- Mitwirkung bei der Dorfgestaltung, Unterstützung bei der Gestaltung und Pflege der Dorfaue
- Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Vereinen in Groß Schulzendorf, wie z. B. Oster- und Herbstfeier und das Dorffest
- Unterstützung bei der Pflege des Kriegerdenkmals

- Förderung der Kinder und Jugendlichen im Ort durch aktive Unterstützung des neu gegründeten Jugendclubs sowie Mithilfe bei der Gestaltung geeigneter Räumlichkeiten
- Organisation einer Senioren-Veranstaltung im Sommerhalbjahr
- Unterstützung bei der Ausrichtung einer Weihnachtsfeier für Senioren

Mit parteipolitischen und konfessionellen Angelegenheiten befasst sich der Verein nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Passive Mitglieder betätigen sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen sie.

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mit dem gültigen Antragsformular schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30.09. mit Wirkung zum 31.12. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Einnahmen des Vereins, die sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergeben, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die gewählten Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entschädigungen, außer Ersatz der Sachausgaben, sind nicht zulässig.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder sind:
 - Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen
 - Einbringung von Beschlussfassungen (mindestens 14 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung)
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem StellvertreterIn
 - der/dem KassenführerIn
 - der/dem SchriftführerIn
 - der/dem 1. BeisitzerIn
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur

Neuwahl im Amt.

- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (5) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gültig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins benötigen mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung sind ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand nach abgelaufenem Geschäftsjahr festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution der Stadt Ludwigsfelde zuzuführen, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Welche Institution das Vermögen erhält hat die Hauptversammlung zu beschließen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand (zuständiges Amtsgericht) und Erfüllungsort sind grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 09.07.2008 von der Gründungsversammlung mit 20 Stimmen angenommen und ist ab diesem Datum in Kraft getreten.

09.07.2008

Die Satzungsänderung wurde am 17. 06.2014 von der Mitgliederversammlung mit 17 Stimmen angenommen und ist ab diesem Datum in Kraft.

Groß Schulzendorf, den 17. Juni 2014



Unterschrift 1.Vorsitzender



Unterschrift 2.Vorsitzender